

den. Ihr fügt sich der Verf. durch die Entscheidung zu dieser Grundgliederung ein. Und doch trägt diese auch einen neuzeitlichen Akzent. Glaube, Hoffnung und Liebe sind ja menschliche Existenzvollzüge. Die großen Themen der christlichen Theologie – Gott, Jesus Christus, Heiliger Geist, Mensch, Welt etc. – rücken damit in eine theologisch-anthropologische Perspektive. Und so werden sie in diesem Buch denn auch dargestellt. Von daher erscheint es auch plausibel, dass der Verf. die theologischen Ausführungen immer wieder auf aktuelle menschliche und gesellschaftliche Entwicklungen und Erfahrungen bezieht. Aus seinen theologischen Positionen gewinnt er Maßstäbe für ihre Beurteilung. Umgekehrt scheut er sich nicht, in überlieferte theologische Auffassungen von heutigen Erkenntnissen und Gegebenheiten her Unterscheidungen einzutragen: Was gilt? Was ist neu zu fassen? So ist diese Darstellung des christlichen Glaubens auch ein Zeugnis eines Zeitgenossen, der um eine sachgemäße und für den Menschen unserer Zeit anziehende, weil verstehbare Deutung und Darbietung des Christlichen ringt.

Der Untertitel des Buches lautet: „Eine evangelische Orientierung“. „Evangelisch“ bedeutet hier offenkundig ein Zweifaches: zum einen die Aufmerksamkeit auf das Evangelium, wie es uns im Zeugnis der Bibel und ihrer sachgemäßen Auslegung begegnet, zum anderen die Bindung an das Erbe der Reformatoren. Von daher ist es verständlich, dass der Verf., wo immer es sich sachlich nahelegt, profiliert protestantische Positionen vertritt. Dass dies vor allem dort hervortritt, wo ekklesiologische und gesellschaftsethische Fragen erörtert werden, überrascht nicht. Dabei scheut sich H. auch nicht vor Abgrenzungen gegenüber den entsprechenden Auffassungen der katholischen Kirche und ihrer Theologie. Gleichwohl atmet das Buch doch auch eine ökumenisch sensible Atmosphäre. Wo es sich nahelegt, auf bestehende Brücken zwischen beiden Seiten zu verweisen, scheut sich der Verf. nicht, dies auch zu tun. Von daher wird die Lektüre dieses Buches auch katholische Leser erfreuen und bereichern. Sie könnten sogar über das Ausmaß dessen, was im Sinne dieses Buches gemeinsam gesehen und gesagt werden kann, überrascht sein.

W. LÖSER S. J.

WITSCHEN, DIETER, *Mehr als die Pflicht*. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen (Studien zur theologischen Ethik; 114). Freiburg (Schweiz): Academic Press; Freiburg i. Br./Wien: Herder 2006. 217 S., ISBN 978-3-7278-1547-8 (Acad. Press); 978-3-451-29159-3 (Herder).

Außer dem Beitrag „Gewaltlosigkeit als Ideal einer Person“ (171–187) sind in diesem Bd. Aufsätze versammelt, die Witschen (= W.) in verschiedenen einschlägigen theologischen Fachzeitschriften seit 2001 veröffentlicht hat. Wie das Vorwort ausweist, sind die Artikel im ersten Teil jeweils unter systematischen Gesichtspunkten angeordnet. Im zweiten Teil veranschaulicht und verifiziert W. die gewonnenen Merkmale für supererogatorische Handlungen an den Beispielen des barmherzigen Handelns, des Verzeihens, der Lebendorganspende, der Verteidigung der Menschenrechte sowie der Gewaltlosigkeit als persönlichem Ideal. Anders als sonst üblich bietet der dritte Teil zwei historische Beispiele des Umgangs mit der Kategorie supererogatorischen Handelns: Thomas von Aquin und Immanuel Kant. Im Folgenden beschränkt sich Rez. auf einige Beiträge, die aber durchaus stellvertretend stehen auch für die Qualität jener Beiträge, auf die nicht einzeln eingegangen wird.

Der erste Beitrag fragt, ob supererogatorische Handlungen eine normative Kategorie *sui generis* bilden (13–27). Dabei geht es W. nicht um die Frage, ob diese Art von Handlungen in eine bestimmte Normierungstheorie integrierbar sei oder nicht (vgl. hierzu 53–65), sondern ob supererogatorische Handlungen eine eigene Klasse von moralischen Handlungen darstellen. Im Unterschied zu anderen moralischen Handlungen weisen supererogatorische Handlungen folgende Merkmale auf: 1) Sie sind geraten, aber nicht geboten, d. h. optional und damit nicht verpflichtend und komplementär zu universal gültigen moralischen Pflichten. 2) Sie verdienen besonderes Lob, ihre Unterlassung aber keinen Tadel. Auch wenn Maximilian Kolbe nicht in den Hungerbunker anstelle des mehrfachen Familienvaters gegangen wäre, dürfte er nicht getadelt werden. 3) Sie gehen über grundlegende moralische Forderungen hinaus, weshalb es auch keine Verpflichtung

tung zu supererogatorischen Handlungen geben kann. Ist die Feindesliebe auch unter dieser Kategorie einzuordnen? Da sie überhaupt die Bewährungsprobe für die Nächstenliebe darstellt, kann sie ihr nicht zugerechnet werden. Aber es kann sehr wohl eine Art und Weise der Pflichterfüllung geben, die über das übliche Maß hinausreicht. 4) Handlungen dieser Art bringen u. U. gravierende persönliche Nachteile mit sich und verlangen einen außerordentlichen Einsatz. 5) Sie werden freiwillig ausgeführt und können 6) in einem persönlichen Ideal begründet sein. So kann sich etwa jemand persönlich zum Ideal der Gewaltlosigkeit berufen fühlen. In der Regel wird supererogatorischen Handlungen 7) Vorbildcharakter zugeschrieben. 8) Die Folgen des Tuns müssen verantwortlich sein. Das heißt u. a., dass elementare moralische Pflichten im Konfliktfalle Vorrang haben.

Aus der Differenz der Perspektive von Akteur und Beobachter (23–27) ergibt sich, dass für den Akteur und seine Sicht die Unterscheidung zwischen dem moralisch Gebotenen und moralisch Geratenen nicht sinnvoll ist. Das folgt insofern aus der Logik der Vorzugswahl, als der Handelnde gehalten ist, die für ihn als besser erkannte Handlungsalternative zu wählen, denn das Bessere ist dem Guten vorzuziehen. „Das axiologische Urteil begründet notwendigerweise das deontische Urteil“ (24). Gegenüber diesen Überlegungen wird eingewendet, sie führten zu einem moralischen Rigorismus und damit zu einer permanenten Überforderung. W. antwortet unter Bezug auf den britischen Moralphilosophen R. M. Hare, dass es individuenspezifische Prinzipien gebe, „die zur persönlichen Berufung des Betroffenen passen“ (Hare, zit. v. W. 24). Aus der Perspektive des Beobachters ist die Unterscheidung zwischen moralisch Gebotenen und Geratenem aber sinnvoll. Denn der Beobachter hat zu fragen, was anderen moralisch sinnvollerweise zugemutet werden könne und was nicht, was in der Regel als moralische Pflicht anzusehen sei und was nicht.

Im folgenden Beitrag „Arten supererogatorischen Handelns. Versuch einer konzisen Typologie“ (29–51) verdeutlicht W. anhand einer Phänomenologie moralischen Handelns die komplexe Struktur supererogatorischer Handlungen und konzentriert sich im Folgenden auf zwei zu unterscheidende Handlungstypen: „Mehr als die moralische Pflicht“ (35–38) und „Anderes als die moralische Pflicht“ (38–41). Zum ersten Handlungstyp gehört u. a. das Merkmal des außerordentlichen Einsatzes, das sich etwa im besonderen Engagement auf dem Feld der Wohltätigkeit bzw. der Linderung von Not zeigt. Überzeugende Beispiele hierfür sind Albert Schweitzer oder Mutter Teresa. Doch nicht nur das Maß des Einsatzes genügt; es muss sich auch um moralisch substantielle Bereiche und Werte handeln, die den Einsatz lohnen. Ein weiteres Merkmal, das zu diesem Handlungstyp gehört, ist die „[u]ngewöhnliche Inkaufnahme gravierender negativer Konsequenzen“ (37), die wie im Falle des Maximilian Kolbe bis zum Opfer des eigenen Lebens gehen kann. Für die Frage der Einstufung als supererogatorisch ist hier das Kriterium der Zumutbarkeit mit entscheidend. Für den zweiten Handlungstyp „Anderes als die moralische Pflicht“ (38) wählt W. die Merkmale „Freiwilliges hochethisches Handeln“ (38–40), das sich etwa in einer sehr großzügigen Spende oder auch in der ständigen Sorge um ein fremdes behindertes Kind manifestieren kann, und „Moralische ‚Größe‘“ (40–41). Sprechendes Beispiel für Letzteres ist ein „bedingungsloses Verzeihen schwersten Unrechts“ (40). Solches Verhalten zeugt von einer Hochherzigkeit des Charakters und nobler Gesinnung.

In differenzierter Form behandelt W. „Die Organspende eines Lebenden als supererogatorische Handlung betrachtet“ (143–156). Nach Hinweisen auf die gegenwärtige zunehmende Bedeutung der Lebendorganspende (143–146) widmet sich W. dem Merkmal „supraobligatorisch“ (147–150). Dieses wesentliche Kriterium für supererogatorische Handlungen trifft bei der Lebendorganspende insofern zu, als der Spender außergewöhnliche persönliche Belastungen und Risiken auf sich nimmt – und zwar zugunsten einer anderen Person. Die Belastungen sind nicht nur medizinischer Natur, sondern haben auch eine psychische Dimension, die u. U. als noch gewichtiger einzustufen ist als die physische: Rollen- und Loyalitätskonflikte im persönlichen Beziehungsgefüge, Erwartungen an das „Funktionieren“ des gespendeten Organs beim Empfänger, Versagensängste, falls dies nicht der Fall sein sollte, bis hin zu depressiven Reaktionen. Um begründet von einer supererogatorischen Handlung sprechen zu kön-

nen, ist auf Seiten des Spenders Freiwilligkeit (150–152) gefordert, zu der u. a. eine umfassende Informiertheit, Freiheit von äußerem Druck oder gar Zwang wie auch von Erwartungen an die Opferbereitschaft von Eltern oder Geschwistern gehören. Als weitere Bedingung, die freilich nicht so leicht von außen zu beurteilen ist, nennt W. die „[a]ltruistische Motivation“ (152–155). Denn es ist durchaus denkbar, dass mit der Bereitschaft zur Lebensspende eine Höchstmaß an Selbstinteresse verbunden ist. W. weist in diesem Zusammenhang eigens darauf hin, dass „bei einer so komplexen und anspruchsvollen Handlung wie einer Organspende – nicht nur ein einziges Motiv, sondern ein Konglomerat von Motiven eine Rolle spielt“ (153). Maßgebendes Motiv für die Einstufung als supererogatorische Handlung muss allerdings bleiben, einem Notleidenden helfen zu wollen.

Den dritten Teil leitet W. mit einem Beitrag zur Frage der historischen Entwicklung der Idee supererogatorischer Handlungen bei Thomas von Aquin ein (191–202). Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass diese Handlungskategorie bereits im Neuen Testament unter christlicher Perspektive ihren Ursprung hat (vgl. Lk 10, 35; Mt 19, 21; 1 Kor 7, 25–28) und in der nachfolgenden Tradition unter der Distinktion von *praeceptum* (Gebot) und *consilium* (Rat) behandelt wird. Wenngleich Thomas dieser Frage keine eigene *Quaestio* widmet, so finden sich bei ihm doch an verschiedenen Stellen seines Werkes all jene Bestimmungselemente des in Frage stehenden Handlungstyps, die erst in späterer Zeit eine systematische Behandlung fanden. Neben den geläufigen deontischen Prädikatoren: geboten – verboten – erlaubt gibt es den Prädikator „geraten“ als Hinweis auf eine irreduzible Handlungskategorie, denn „einen Rat geben ist keine dem Gesetz [*lex*] eigentümliche Tätigkeit“ (S.th. I-II 92, 2 ad 2). Während das Gesetz unter moralischer Rücksicht eine „Notwendigkeit“ (*necessitas*) auferlegt, bietet ein Rat dem Adressaten eine Option an (vgl. S.th. I-II 108, 4). Im Vergleich zum Gesetz, das zum Guten verpflichtet, zielt der Rat auf das Bessere (*opera meliora*; vgl. De veritate 23, 3). Thomas weist dem Geratenen im Hinblick auf das Erlangen der Glückseligkeit eine instrumentelle Funktion zu (S.th. I-II 108, 4 und II-II 184, 3). Stehen allerdings Gebot und Rat in Konflikt zueinander, ist der Pflicht Vorzug vor dem Rat zu geben. Bemerkenswert ist ferner, dass Thomas für die Einstufung einer Handlung als obligatorisch bzw. supererogatorisch den Umständen eine kriteriologische Funktion zumisst. Almosengeben kann je nach Umständen obligatorisch wie auch supererogatorisch sein. Vergleichbares gilt für die Feindesliebe wie auch für das Martyrium. Theologisch steht für den Aquinaten das angemessene Verständnis der Lebensform der evangelischen Räte (197f.) im Vordergrund. Dabei spielt der Gesichtspunkt der persönlichen Berufung bzw. individuellen Angemessenheit eine entscheidende Rolle. Hierzu gehören u. a. spezifische Voraussetzungen, Fähigkeiten und Umstände der jeweiligen Person und deren Lebensideale. Auch in dieser Frage beweist sich Thomas seine Meisterschaft darin, theologische Sachverhalte mit philosophischen Mitteln zu klären.

W. schließt mit der Sammlung von 14 Beiträgen zur Frage supererogatorischer Handlungen eine Lücke im deutschen Sprachraum, denn im Unterschied zum angelsächsischen Bereich gibt es hierzulande nur wenige Beiträge, die sich diesem Thema widmen. Zu danken ist W. aber auch für die Klarheit seiner Ausführungen, die den Leser zum Mithdenken einladen und das Verstehen erleichtern.

J. SCHUSTER S. J.

PREUSS, DIRK, ... *et in pulverem reverteris?* Vom ethisch verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen sowie musealen und sakralen Räumen (ta ethika; Band 3). München: Herbert Utz Verlag 2007. 102 S., ISBN 978-3-8316-0739-6.

Wie Dirk Preuß (= P.) in der Einleitung zu seiner Studie feststellt, hat die Frage nach dem moralphilosophisch verantwortbaren Umgang mit menschlichen Überresten in öffentlichen Räumen und Sammlungen in den letzten Jahren an Brisanz gewonnen. Als Gründe hierfür nennt er u. a. dass mit den wachsenden Möglichkeiten molekularbiologischer Untersuchungstechniken die ethische Sensibilität für Aufbewahrung und Forschung an menschlichen Geweben gewachsen sei. Zudem verweist er darauf, dass die im angloamerikanischen Raum schon seit Jahrzehnten aktiven Repatriierungsbemühungen indigener Gruppen zusehends auch auf deutsche Sammlungen und Museen übergreifen.